
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Oktober 2018

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

da unsere Gesellschaft immer älter wird, rücken Themen wie Pflege und Unterbringung von Angehörigen stärker in den Fokus. Wir zeigen, wie sich der Fiskus an **Pflegekosten** beteiligen lässt. Darüber hinaus fassen wir zusammen, welche **steuerlichen Änderungen** die Bundesregierung plant. Im **Steuertipp** beleuchten wir, wie Sie vermeiden können, dass eine **einmalige Unterhaltszahlung** steuerlich verloren geht.

Pflege

Welche Steuerentlastungen der Fiskus bei Pflegekosten gewährt

Die Pflege von Angehörigen kostet oftmals viel Geld, so dass sich die Frage nach der Absetzbarkeit der Aufwendungen stellt. Die Steuerberaterkammer Stuttgart weist darauf hin, dass **Pflegebedürftige** und **Pflegende** steuerlich entlastet werden können.

Die pflegebedürftige Person kann ihre selbstgetragenen Pflegekosten grundsätzlich als allgemeine **außergewöhnliche Belastungen** abziehen. Die Kosten entstehen nämlich zwangsläufig und sind von anderen, vergleichbaren Steuerzahlern nicht zu tragen. Von den absetzbaren Kosten zieht das Finanzamt allerdings eine zumutbare Belastung (Eigenanteil) ab.

Voraussetzung für den steuermindernden Ansatz von Pflegekosten ist in der Regel, dass mindestens ein **Schweregrad** der Pflegebedürftigkeit

oder eine erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz besteht. Auch die Kosten einer Heimunterbringung lassen sich steuerlich geltend machen. Im Fall eines krankheitsbedingten Heimaufenthalts sind die Ausgaben für Versorgung und Unterkunft abziehbar, empfangene Leistungen (z.B. aus der Pflegeversicherung) müssen aber gegengerechnet werden.

Anstelle des Abzugs der tatsächlich angefallenen Kosten als außergewöhnliche Belastungen kann die pflegebedürftige Person den **Behinderten-Pauschbetrag** geltend machen. Dessen Höhe hängt vom Grad der Behinderung ab; er beträgt zwischen 310 € und 3.700 € pro Jahr. Voraussetzung für den Ansatz des Pauschbetrags ist, dass Kosten für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf entstanden sind.

Die pflegebedürftige Person kann auch in ihrem eigenen Haushalt (der auch in einem Heim liegen

In dieser Ausgabe

- Pflege:** Welche Steuerentlastungen der Fiskus bei Pflegekosten gewährt 1
- Gesetzgebung:** Bundesregierung bringt zahlreiche steuerliche Änderungen auf den Weg 2
- Patchworkfamilie:** Ist das einzige gemeinsame Kind das „dritte Kind“? 2
- Verbilligte Vermietung:** Wann darf ein Möblierungszuschlag den Vergleichsmaßstab erhöhen? 3
- Arbeitszimmer:** Kein anteiliger Veräußerungsgewinn bei Verkauf eines Eigenheims 3
- Abgewohntes Mietobjekt:** Unvorhergesehener Renovierungsaufwand fließt in 15-%-Grenze ein 4
- Steuertipp:** Einmalige Unterhaltszahlung zum Jahresende verpufft steuerlich 4

kann) betreut oder gepflegt werden. Dann darf sie statt des Abzugs als außergewöhnliche Belastungen auch eine **Steuerermäßigung** für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen. In diesem Fall lassen sich 20 % der Lohnkosten, höchstens aber 4.000 € pro Jahr, von der eigenen tariflichen Einkommensteuer abziehen.

Auch Personen, die Pflegekosten für nahe Angehörige tragen, können diesen (einzel� nachgewiesenen) Aufwand als außergewöhnliche Belastung abziehen. Sofern sie die Pflege unentgeltlich leisten und keine Einnahmen aus der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung hierfür fließen, können sie alternativ den **Pflege-Pauschbetrag von 924 €** pro Jahr in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Hinweis: Wird der Pflege-Pauschbetrag beansprucht, kann die pflegende Person keine weiteren außergewöhnlichen Belastungen mehr steuermindernd abrechnen, die ihr durch die Pflege entstehen. Also muss abgewogen werden, ob der Ansatz des Pflege-Pauschbetrags oder der Ansatz der tatsächlichen außergewöhnlichen Belastungen (mit Einzelnachweis der Kosten) steuerlich günstiger ist. Nutzen Sie unser Beratungsangebot.

Gesetzgebung

Bundesregierung bringt zahlreiche steuerliche Änderungen auf den Weg

Die Bundesregierung hat kürzlich einen Gesetzentwurf mit zahlreichen steuerlichen Änderungen auf den Weg gebracht. Die geplanten Maßnahmen betreffen Privatpersonen, Unternehmer und Arbeitnehmer:

- Der Übungsleiter-Freibetrag soll in Zukunft auch dann gewährt werden, wenn die nebenberufliche oder ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für Auftraggeber in der Schweiz ausgeübt wird.
- Die Steuerbefreiung für Pflegegelder soll an die seit 2018 geltenden Regelungen des Sozialgesetzbuchs angepasst und der Entlastungsbetrag, auf den Pflegebedürftige in häuslicher Pflege Anspruch haben, soll steuerlich freigestellt werden.
- Betreiber von elektronischen Marktplätzen sollen ab März 2019, spätestens aber ab dem 01.10.2019 verpflichtet werden, Angaben von Nutzern vorzuhalten, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Hierdurch sollen Umsatzsteuerausfälle vermieden werden. Für die Betreiber elektronischer Marktplätze sind Haftungsvor-

schriften vorgesehen, damit sie ihren Aufzeichnungspflichten nachkommen.

- Ab dem 01.01.2019 soll für umsatzsteuerliche Zwecke nicht mehr zwischen Wert- und Warenrengutscheinen, sondern nur zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden werden.
- Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer müssen seit 2015 umsatzsteuerlich dort versteuert werden, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Dies soll ab 2019 nur noch gelten, wenn ein Schwellenwert von 10.000 € für diese Leistungen überschritten wird. Durch diese Neuregelung soll kleinen Unternehmen die Umsatzbesteuerung im Inland ermöglicht werden.
- Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen zum Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften bei einem Anteilswechsel von mehr als 25 % bis zu 50 % für verfassungswidrig erklärt. Die entsprechenden Regelungen sollen für den Zeitraum von 2008 bis 2015 gestrichen werden.
- Zur Förderung der Elektromobilität soll für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, bei der Dienstwagenbesteuerung die Bemessungsgrundlage halbiert werden.

Hinweis: Sollten Sie die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs planen, beraten wir Sie gerne zu den Voraussetzungen für die günstigere Dienstwagenbesteuerung.

- Wer als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und in einem anderen Staat arbeitet, dessen Arbeitslohn wird häufig durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt. Auch in diesen Fällen sollen künftig Vorsorgeaufwendungen (z.B. Krankenversicherungsbeiträge) geltend gemacht werden können.

Hinweis: Der Gesetzentwurf soll im Herbst im Bundestag beraten und noch bis zum Jahresende verabschiedet werden.

Patchworkfamilie

Ist das einzige gemeinsame Kind das „dritte Kind“?

Das Kindergeld beträgt derzeit für das erste und zweite Kind jeweils 194 €, für das dritte Kind 200 € und für jedes weitere Kind jeweils 225 € pro Monat. In welcher Reihenfolge die Kinder für

die Berechnung der Kindergeldsätze „durchnummierter“ werden müssen, hängt von ihrem Alter ab: Das älteste Kind ist stets als erstes Kind zu zählen. Bei den Kindern werden aber auch „**Zählkinder**“ miterfasst, für die ein Kindergeldanspruch ausgeschlossen ist (z.B. weil dieser vorrangig einem anderen Elternteil zusteht).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob bei Patchworkfamilien alle im Haushalt lebenden Kinder „durchnummierter“ werden können, so dass die höheren Kindergeldsätze erreicht werden. Im Streitfall war eine Mutter von zwei Kindern aus einer früheren Ehe mit ihrem neuen Lebensgefährten zusammengezogen. Aus dieser nichtehelichen Lebensgemeinschaft war später ein weiteres, **gemeinsames Kind** hervorgegangen. Für dieses Kind beantragte der Kindesvater den erhöhten Kindergeldsatz für ein „drittes Kind“. Die Familienkasse lehnte seinen Antrag ab. Sie sah das gemeinsame Kind als „erstes Kind“ an und zahlte nur den geringeren Kindergeldsatz aus.

Der BFH hat der Familienkasse recht gegeben. Seiner Ansicht nach vermittelten die beiden Kinder aus der früheren Beziehung der Frau keinen „Zählkindervorteil“. Sie seien auch nicht als leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Lebensgefährten zu berücksichtigen. Daher sei für das gemeinsame Kind als „erstes Kind“ nur der geringste Kindergeldsatz zu zahlen.

Hinweis: Die Eltern hätten hier gleichwohl die Zahlung des erhöhten Kindergeldes für ihr gemeinsames Kind erreichen können, wenn die Mutter - mit Einverständnis des Vaters - den Kindergeldantrag gestellt hätte. Das gemeinsame Kind ist ihr drittes Kind.

Verbilligte Vermietung

Wann darf ein Möblierungszuschlag den Vergleichsmaßstab erhöhen?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, wann bei einer möblierten Vermietung ein Möblierungszuschlag in die ortsübliche Marktmiete eingerechnet werden darf. Im Streitfall hatten Eltern ihrem Sohn eine 80 qm große Wohnung mit Einbauküche, Waschmaschine und Trockner vermietet. Das Finanzamt war von einer teilentgeltlichen Vermietung ausgegangen und hatte die ortsübliche Marktmiete um einen Möblierungszuschlag in Höhe der monatlichen **Abschreibungsbeträge** der Ausstattungsgegenstände angehoben.

Der BFH hat entschieden, dass ein Möblierungszuschlag bei der Ermittlung der **ortsüblichen Marktmiete** nicht aus der Abschreibung der überlassenen Möbel und Einrichtungsgegenständen

abgeleitet werden darf. Auch ein prozentualer Mietrenditeaufschlag aufgrund der Möblierung sei unzulässig. Das Finanzamt dürfe die ortsübliche Marktmiete nur dann um einen Möblierungszuschlag erhöhen, wenn dieser sich

- entweder direkt aus dem örtlichen Mietspiegel ergebe
- oder alternativ aus den am Markt realisierbaren Zuschlägen (z.B. auf der Grundlage eines Sachverständigungsgutachtens) ermittelt werden könne.

Hinweis: Damit Ihnen der volle Werbungskostenabzug für die Wohnung erhalten bleibt, muss die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete betragen.

Arbeitszimmer

Kein anteiliger Veräußerungsgewinn bei Verkauf eines Eigenheims

Die Veräußerung einer Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb kann zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn führen. Auch innerhalb dieser Frist fällt aber keine Steuer an, wenn die Immobilie ausschließlich oder im Jahr des Verkaufs und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren **zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wurde. Hierzu zählt allerdings nicht die Nutzung zur Vermietung oder die Nutzung zu beruflichen Zwecken. Ein Arbeitszimmer fällt somit eigentlich aus der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken heraus - meinte zumindest ein Finanzamt aus Nordrhein-Westfalen.

Ein mit dieser Rechtsauffassung konfrontiertes Eigentümerehepaar ließ sich das aber nicht gefallen und klagte vor dem Finanzgericht Köln (FG) gegen die Festsetzung von Einkommensteuer auf einen anteiligen Veräußerungsgewinn. Das FG folgte zwar der Auffassung des Finanzamts, dass eine anteilige **berufliche Nutzung** der eigenen Wohnung die private Nutzung ausschließt. Allerdings führte das nicht dazu, dass ein Veräußerungsgewinn festgesetzt werden konnte.

Besteuert werden kann ein „Gebäudeteil“ nur, wenn er ein **eigenständiges Wirtschaftsgut** darstellt. Bei einem in die häusliche Sphäre eingebundenen Arbeitszimmer ist das aber nicht der Fall. Abgesehen davon ist eine Besteuerung auch deshalb abzulehnen, weil die Kosten eines Arbeitszimmers oftmals nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht bzw. überhaupt steuerlich anerkannt werden. Das Finanzamt weiß also nur manchmal von einer nichtprivaten Nutzung im Eigenheim. Das würde dazu führen, dass manche Veräußerungen besteu-

ert werden und manche nicht, obwohl letztendlich der gleiche Sachverhalt vorliegt. Ein Verstoß gegen das grundgesetzlich verankerte Gleichheitsgebot wäre vorprogrammiert.

Hinweis: Sie haben Fragen zum häuslichen Arbeitszimmer? Gerne beraten wir Sie ganz konkret, wie und wann Sie beruflich bedingte Aufwendungen geltend machen können. Vereinbaren Sie hierzu bitte einen Termin, in dem wir Ihre Fragen besprechen können.

Abgewohntes Mietobjekt

Unvorhergesehener Renovierungsaufwand fließt in 15-%-Grenze ein

Vermieter können Anschaffungs- und Herstellungskosten ihres Mietobjekts nur über die Abschreibung von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd geltend machen. Dagegen dürfen sie Erhaltungsaufwendungen, die zum Beispiel zur Instandsetzung und Modernisierung des Mietobjekts anfallen, vollständig im Zahlungsjahr als **Werbungskosten** abziehen.

Instandsetzungs- und Modernisierungskosten (ohne Umsatzsteuer) sollten in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung des Mietobjekts die Grenze von 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes möglichst nicht überschreiten. Andernfalls qualifiziert das Finanzamt die Kosten nachträglich in **anschaffungsnaher Herstellungskosten** um, die nur über die Abschreibung berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch Kosten der Beseitigung verdeckter (altersüblicher) Mängel in die 15-%-Grenze einfließen. Auszuklammern seien nur Kosten, die der Vermieter für die Beseitigung von Schäden trage, die erst nach dem Kauf des Mietobjekts durch das schuldhafte Handeln Dritter verursacht würden. Im Urteilsfall waren die Schäden dagegen auf den langjährigen **vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache** zurückzuführen und beim Wohnungskauf bereits vorhanden.

Steuertipp

Einmalige Unterhaltszahlung zum Jahresende verpufft steuerlich

Wenn Sie einen nahen Angehörigen finanziell unterstützen, können Sie Ihre Unterhaltszahlungen mit **maximal 9.000 € pro Kalenderjahr** als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Hinzu kommen bestimmte übernommene Kranken- und

Pflegeversicherungsbeiträge. Dieser Höchstbetrag wird aber monatsweise gekürzt, wenn die gesetzlichen Abzugsvoraussetzungen nicht für das ganze Jahr erfüllt sind. Diese Regelung kann sich bei einmaligen Unterhaltszahlungen zum Jahresende nachteilig für den Unterhaltszahler auswirken, wie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt.

Im Streitfall hatten Eheleute den Vater der Ehefrau am 02.12.2010 mit einer Einmalzahlung von 3.000 € unterstützt. Die nächste Einmalzahlung von 3.000 € leisteten sie ein halbes Jahr später - im Mai 2011. Das Finanzamt ging davon aus, dass für 2010 nur ein Zwölftel des Unterhalts Höchstbetrags abgezogen werden durfte, weil der Unterhalt erst im Dezember geleistet worden war. Die Klage der Eheleute dagegen hatte zunächst Erfolg: Das Finanzgericht ging davon aus, dass sich die Unterhaltszahlung im Jahr 2010 wirtschaftlich auf den Zeitraum bis zur nächsten Unterhaltszahlung im Mai 2011 erstreckt habe. Daraus sei 2010 der Höchstbetrag zu **fünf Zwölften** (12/2010 bis 04/2011) zu gewähren.

Der BFH ist jedoch der Berechnung des Finanzamts gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Unterhaltsleistungen sind seiner Ansicht nach nur insoweit abziehbar, als sie den **laufenden Lebensbedarf** des Unterhaltsempfängers im jeweiligen Jahr decken sollen. Absetzbar sind nur typische Unterhaltsaufwendungen, die für die laufenden Bedürfnisse gezahlt werden.

Hieraus folgt, dass sich eine Unterhaltszahlung regelmäßig nicht auf Vormonate zurückbeziehen kann, denn laufende Bedürfnisse können nicht durch Zahlungen in der Zukunft gedeckt werden. Unterhaltszahlungen sind zudem nicht absetzbar, soweit sie die laufenden Bedürfnisse des Unterhaltsempfängers nach Ablauf des jeweiligen Jahres decken sollen.

Hinweis: Aus dem Urteil lässt sich ableiten, dass zusammengefasste Unterhaltszahlungen für mehrere Monate nicht zum Jahresende geleistet werden sollten, da sie dann in aller Regel nur mit einem geringen Bruchteil des Höchstbetrags abziehbar sind. Steuerlich wesentlich vorteilhafter ist es, den Einmalbetrag erst zu Jahresbeginn zu leisten, um den Höchstbetrag möglichst volumnäßig nutzen zu können. Wir beraten Sie gerne ausführlich zu Unterhaltsleistungen.

Mit freundlichen Grüßen